

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Vermietung von Baumaschinen und – Geräten (Mietgegenstand) und für deren leihweise Überlassung. Es gilt jeweils die neueste Fassung. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere für alle – auch mündlich/ telefonisch – abgeschlossenen Folgegeschäfte.

2. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.

3. Eine Gewährleistung für den Wirkungsgrad der Mietgeräte wird nicht zugesagt; der Mieter ist für die Auswahl und den Einsatz der Geräte selbst verantwortlich.

4. Die Mietgegenstände dürfen nur in der Bundesrepublik Deutschland genutzt werden. Ein Einsatz im Ausland bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich auf Anfrage den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes mitzuteilen sowie jeden beabsichtigten Wechsel des Stand- bzw. Einsatzortes.

II. Dauer des Mietverhältnisses

1. Das Mietverhältnis beginnt mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter oder seinen Beauftragten. Wird ein Mietgegenstand zwei Stunden nach der vereinbarten Abholzeit nicht empfangen, so ist der Vermieter berechtigt, nicht verpflichtet, die Reservierung zu stornieren und den Mietgegenstand anderweitig zu vermieten.

2. Das Mietverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgegenstandes im Geschäftsbetrieb des Vermieters, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

3. Überschreitungen der vereinbarten Mietdauer müssen vom Vermieter vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit genehmigt werden. Wird der Gebrauch der Mietsache auch nach Beendigung des Mietvertrages durch den Mieter fortgesetzt, so widerspricht der Vermieter ausdrücklich einer stillschweigenden Verlängerung. Ansprüche Dritter, die sich aus der verspäteten Rückgabe einer Mietsache ergeben, muss der Mieter gegen sich gelten lassen.

III. Übergabe des Mietgegenstandes

1. Der Mietgegenstand wird vom Vermieter in einwandfreien, betriebsfähigen und vollgetanktem Zustand zur Abholung bereitgehalten. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand während der Mietzeit gegen einen anderen, vergleichbaren Mietgegenstand auszutauschen, sofern dieser andere Mietgegenstand den vereinbarten Mietzweck, insbesondere dem vertragsgemäßen Mietgebrauch genügt und berechnete Interessen des Mieters nichts entgegen stehen.

2. Ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Mietgegenstandes durch den Mieter oder einer vertretungsberechtigten Person, steht die Mietsache unter der Obhut des Mieters.

3. Ist eine Anlieferung von Mietgeräten vereinbart, so sind Liefertermine grundsätzlich verbindlich! Schadensersatz wegen Nichteinhaltung ist nicht möglich.

4. Der Abholer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er mit Vollmacht des Auftraggebers handelt.

5. Der Mieter ist verpflichtet den Mietgegenstand bei Übergabe zu besichtigen und auf die Verkehrs-, sowie Betriebssicherheit zu prüfen. Etwaige Mängel sind vom Mieter sofort anzuzeigen und schriftlich auf dem Übergabeprotokoll zu vermerken. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung dem Vermieter anzuzeigen.

6. Der Mieter darf den Mietgegenstand erst nach ordnungsgemäßer Übernahme und Einweisung durch den Vermieter in Betrieb nehmen. Eine detaillierte Beratung über die Verwendung und die Bedienung des Mietgegenstands schuldet der Vermieter gegenüber Unternehmern und dessen Angestellten nicht.

7. Die Verladung des Mietgegenstandes ist Sache des Mieters und geht zu Lasten und auf Risiko des Mieters. Benötigt der Mieter für die Beladung auf oder in ein Fahrzeug die Mithilfe eines Mitarbeiters des Vermieters, dann geht die Be- oder Verladung auf sein alleiniges Risiko. Mitarbeiter des Vermieters treten in diesen Fällen nur als Helfer auf Geheiß des Mieters auf. Insbesondere Schäden an Fahrzeugen, die für den Transport der jeweiligen Maschine ungeeignet sind, gehen voll umfänglich zu Lasten des Mieters. Der Vermieter muss die Verladung nicht aus technischen Gründen ablehnen, weil Sie möglicherweise nicht oder nur schwer möglich ist.

8. Bei der Vermietung von „KFZ- Anhänger/ Arbeitsmaschinen“ ist ausdrücklich der Mieter für eine ausreichende Anhängelast des Zugfahrzeuges verantwortlich und die dafür notwendige, gültige Führerscheinklasse zuständig.

IV. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich:

a) den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, ihn ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen, sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen.

b) der Mietgegenstand in ausreichendem Umfang mit zulässigen Betriebsstoffen (Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe) in einwandfreier Beschaffenheit zu versorgen.

d) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen.

e) den Mietgegenstand einschließlich allen Zubehörs jeweils nach Gebrauch an einem sicheren, umschlossenen Ort zu verwahren, soweit dies nach der Art des Mietgegenstandes möglich und üblich ist, und somit vor dem Zugriff unbefugter Dritter – insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme- bestmöglich zu schützen und zu sichern.

2. Auftretende Störungen, Unfälle, Schäden, Mängel, Verlust und/oder der Untergang des Mietgegenstandes, sowie die Aberkennung der gerätebezogenen Allgemeinen Betriebserlaubnis sind uns unverzüglich zu melden. Bei sicherheitstechnischen Bedenken hat der Mieter den Mietgegenstand sofort stillzulegen und uns zu benachrichtigen. Verletzt der Mieter schuldhaft diese Obliegenheiten, kann nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen ein möglicher Anspruch auf Versicherungsschutz verloren gehen.

3. Im Schadensfall hat der Mieter den Vermieter unverzüglich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigung durch Dritte oder Verkehrsunfällen ist unverzüglich nach Schadenseintritt Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Hierüber ist dem Vermieter ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.

4. Es dürfen keine Änderungen, insbesondere keine zusätzlichen Einbauten/ Umbauten/ Veränderungen an dem Mietgegenstand vorgenommen werden.

5. Der Mieter darf den Mietgegenstand nicht zweckentfremdet nutzen oder anders als auf Baustellen üblich einsetzen, da dies neben hohen Schäden zum Erlöschen der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Mietgegenstandes führen kann. Bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ist das Arbeiten und Transportieren mit diesen Geräten im öffentlichen Straßenverkehr untersagt. Durch den Wechsel des Anbaugerätes, z.B. Gabelaufnahmeausrüstung, kann das Gerät rechtlich von

einer „selbstfahrenden Arbeitsmaschine“ zu einem „Kraftfahrzeug“ werden. Derartige Nutzungsänderungen sind daher verboten.

6. Der Mieter darf den Mietgegenstand ohne Erlaubnis des Vermieters weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung des Vermieters wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an den Mietgegenständen.

7. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und zu untersuchen. Der Mieter ist verpflichtet, uns die Untersuchung des Mietgegenstandes in jeder Weise zu gestatten. Der Mieter hat uns eine Veränderung des Stand- und/oder Einsatzortes des Mietgegenstandes anzuzeigen.

8. Bei Freizeitgeräten muss der Mieter eine volljährige, geeignete Aufsichtsperson stellen.

9. Die Bedienung des Mietgegenstandes darf nur von Personen erfolgen, die hierzu geeignet und befähigt sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

V. Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Bei Ablauf der Mietzeit hat der Mieter den Mietgegenstand an den Vermieter in ordnungsgemäßem, gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und komplettem Zustand einschließlich aller übergebenen Schlüssel und Papiere zurückzugeben. Die Rücknahme des Mietgegenstandes durch uns erfolgt unter dem Vorbehalt einer Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes.

2. Die Rückgabe des Mietgegenstandes hat während unserer üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen.

3. Ist vereinbart, dass der Mietgegenstand von uns abgeholt wird, hat der Mieter den Mietgegenstand in transportfähigem Zustand bereitzustellen, andernfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten und Zusatzleistungen gesondert berechnet.

4. Die Unterhalts-, Verwahrungs- und Obhutspflichten des Mieters gemäß Abschnitt II und III enden erst mit der Übergabe des Mietgegenstandes an uns.

5. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung der Mietzeit nicht zurück, ist der Vermieter berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes zu betreten. Der Mieter verzichtet auf etwaige Ansprüche, die ihm aus Verbotener Eigenmacht zustehen könnten. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter dem Herausgabeverlangen nicht nachkommt oder Verlust/Verschlechterung des Mietgegenstandes droht. Die Kosten der Abholung trägt der Mieter.

VI. Berechnung und Zahlung des Mietzinses:

1. Der Mietzins wird werktätlich als Tagesmietzins auf der Basis unserer Mietpreisliste bzw. vertraglicher Vereinbarungen berechnet. Die Mindestmietzeit ist ein Tag (24 Std. Gewahrsam des Mietgegenstandes).

2. Für die Berechnung des Mietzinses ist als Betriebszeit die normale Schichtzeit von täglich acht Stunden, bei durchschnittlich fünf Arbeitstagen in der Woche und 20 Arbeitstagen im Monat zugrunde gelegt. Bei Überschreitung dieser Betriebszeit ist der Vermieter berechtigt für eine Überstunde 1/8 des Tagesmietzinses in Rechnung zu stellen. Ein Kalendertäglicher Tagesmietzins ist für Geräte zu zahlen, die auch an Samstagen, sowie Sonn- und Feiertagen eingesetzt werden. Der Mietzins ist auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird oder fünf Arbeitstage in der Woche oder 20 Arbeitstage im Monat nicht erreicht werden.

3. Diverse Mietgegenstände werden nach Grundpreis zzgl. den tatsächlich gearbeiteten Stunden laut

Betriebsstundenzähler verrechnet. Hierüber wird der Mieter durch den Vermieter bei der Ausgabe informiert. Bei Ausfall des Stundenzählers ist der Mieter berechtigt mindestens zwei Stunden pro Tag zu verrechnen. Bei allen Geräten mit Diamantbohrkronen, Diamantscheiben und Diamantbelägen beträgt der Mindestverschleiß 0,2 mm. Der Mieter ist berechtigt auch bei geringerem bzw. keinem Verschleiß den Mindestverschleiß zu verrechnen.

4. Der Mietzins ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Alle weiteren Kosten für An- und Abfahrt, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung, Verschleiß und Versicherung, sowie Stundensätze bei diversen Geräten werden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Der Vermieter ist berechtigt, in regelmäßigen Abständen Zwischenrechnungen zu erstellen, sowie eine Kautions- oder eine Mietvorauszahlung zu verlangen.

6. Kommt der Mieter mit der Zahlung der Miete und/ oder sonstiger nach dem Mietvertrag geschuldeter Beträge ganz oder teilweise in Verzug und gleicht er den Rückstand nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer entsprechenden Mahnung aus, ist der Vermieter berechtigt die ihr nach dem Mietvertrag obliegenden Leistungen bis zum Ausgleich des Rückstands zu verweigern bzw. zurückzuhalten. Der Vermieter ist zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, dem Mieter die weitere Benutzung der Mietsache zu untersagen. Der Vermieter ist in diesem Fall ferner berechtigt, auch ohne Kündigung die Herausgabe der Mietsache zu verlangen und diese als Sicherheit an sich zu nehmen. Die Regelung in V. 5. gelten entsprechend.

VII. Verjährungsfrist von Ersatzansprüchen, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

1. Zur Vermeidung einer übereilten gerichtlichen Inanspruchnahme des Mieters erfolgt im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Mietgegenstandes eine sorgfältige Prüfung des Sachverhaltes durch uns. Aus diesem Grund verlängert sich die Verjährung für Ansprüche wegen Veränderung oder Verschlechterung des Mietgegenstandes auf die Regelverjährungsfrist von drei Jahren.

2. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

VIII. Versicherungsschutz

1. Maschinen- und Kaskoversicherung als Versicherung des Mietgegenstandes selbst:

a) Mietgegenstände mit einem Anschaffungspreis ab 10.000 Euro, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind mit Unterzeichnung des Mietvertrags/ Lieferscheins über uns maschinen- und kaskoversichert. Diese Versicherung ist separat auf dem jeweiligen Lieferschein pro Gerät aufgeführt. Der Maschinen- und Kaskoversicherung liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren und transportablen Geräten (ABMG 2010) zugrunde. Zusätzlich gelten die BVB ABMG R+V Allgemeine Versicherung AG – 10/2012 sowie ZV ABMG R+V Allgemeine Versicherung AG AB – 10/2012.

b) Eine Information zum Inhalt der Maschinen- und Kaskoversicherung ist in unserem Mietpark Ingolstadt erhältlich. Im Rahmen dieser reinen Sachversicherung ist der Mietgegenstand gegen unvorhergesehen eintretende Schäden wie z.B. Brand, Explosion, Vandalismus, Sachbeschädigung, wie auch gegen Maschinenbruch und Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruch- Diebstahl und Raub versichert. Zubehör, insbesondere Anbaugeräte, sind gegen einfachen Diebstahl nicht versichert. Im Falle von Diebstahl wird dem Mieter der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

c) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind insbesondere Schäden an Sachen außerhalb des Mietgegenstandes oder an Personen, sowie Schäden

(einschließlich Diebstahlschäden), die vom Mieter oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Ferner nicht versichert sind Schäden an Reifen und Ketten, sowie Verschleißschäden. Unterschlagung und unbefugte Weitergabe an Dritte sind ebenfalls nicht versichert.

d) Die Kosten dieser Versicherung trägt der Mieter gemäß der jeweils gültigen Vereinbarung unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Mieter den Mietgegenstand tatsächlich nutzt.

e) Der Mieter trägt im Schadensfall den vereinbarten Eigenanteil in Höhe von 1.500 Euro netto pro Schadensfall. Bei Glasbruch trägt der Mieter den Eigenanteil in Höhe von 250,00 Euro netto pro Schadensfall. Sofern im Reparaturfall die Reparaturkosten niedriger als der Selbstbehalt sind, werden dem Mieter nur die Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

f) Bei Abhandenkommen des Mietgegenstands infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub beträgt der Eigenanteil des Mieters 10% vom Listenneupreis des versicherten Mietgegenstandes, mind. jedoch 1.000,00 Euro netto und max. 10.000 Euro netto.

2. Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden die nicht unmittelbar am Mietgegenstand entstehen:

a) Das Haftpflichtrisiko ist nicht versichert. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser bei dem Mietgegenstand gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieses ist insbesondere bei Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen, nicht der Fall.

b) Der Mieter ist verpflichtet und selbst verantwortlich auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung im Hinblick auf die sich aus dem Gebrauch und Nutzen des Mietgegenstandes ergebenden Schadensrisiken für Personen oder Sachgegenstände abzuschließen. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser bei dem Mietgegenstand gesetzlich vorgeschrieben ist. Für sämtlich selbstfahrende Arbeitsmaschinen aus unserem Mietpark besteht die gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer KFZ Haftpflichtversicherung nicht. Auf die Gefahren und Risiken des Nichtabschlusses einer Haftpflichtversicherung weisen wir den Mieter ausdrücklich hin.

Abweichend zum vorstehenden sind unserer KFZ- Anhänger, sowie Mietgegenstände, die fest auf KFZ- Anhänger montiert sind, gesetzlich Haftpflicht versichert. Für diese Mietgegenstände besteht keine darüber hinaus gehende Versicherungsdeckung (z.B. Vollkaskoversicherung)

XI. Kündigung:

Der Vertrag kann seitens des Vermieters fristlos gekündigt werden wenn

1. der Mieter mit Bezahlung einer Mietrechnung oder mit Zahlungsverpflichtungen aus einem anderen mit uns getätigten Geschäft ganz oder teilweise länger als 14 Tage in Rückstand gerät und auch nach Mahnung und Ablauf einer angemessenen Frist schuldhaft nicht zahlt.

2. der Mieter seine Vertragspflichten verletzt, insbesondere den Mietgegenstand vertragswidrig gebraucht.

Haftung des Vermieters aus Schadensersatz:

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter, gleich aus welchem Rechtsgrund, können vom Mieter nur geltend gemacht werden, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. Die Haftung für Mangelfolgeschäden und mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktions- und Arbeitsausfall, Nutzungsausfall und Gutachterkosten ist ausgeschlossen.

3. Ansprüche des Mieters auf Grund von uns verschuldeter fehlerhafter oder unterbliebener Aufklärung, Beratung oder Sicherheitsinformationen im Hinblick auf Transport, Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeit, Bedienung, Wartung, Instandhaltung und aus der Verletzung anderer vertraglicher Verpflichtungen gelten die Haftungsregeln der Ziffern 1 und 2.

Datenschutz:

1. Soweit zur Geschäftsabwicklung erforderlich werden auftragsbezogene Kundendaten erhoben, über EDV verarbeitet und gespeichert, wofür der Mieter mit der Bestellung/ Abholung des Mietgegenstandes seine Einwilligung gibt.

2. Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine Daten daneben auch für Zwecke der Versendung von Informationen über unsere Produkte und unsere Dienstleistungen an ihn genutzt werden. Der Mieter kann hierfür jederzeit sein Einverständnis widerrufen.

3. Ein Teil unserer Mietgegenstände ist GPS überwacht. Die Maschinennutzung und Standortdaten der Mietgegenstände werden aufgezeichnet, wofür der Mieter mit Unterzeichnung des Mietvertrages/ Lieferscheins sein Einverständnis erklärt. Der Mieter verpflichtet sich alle einschlägigen datenschutzrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich seiner Mitarbeiter und anderer Nutzer der Maschinen einzuhalten und sie über die Möglichkeiten des Moduls hinzuweisen und das Einverständnis hierzu einzuholen. Er stellt uns diesbezüglich im Falle einer Inanspruchnahme Dritter von jeder Haftung frei.

4. Die vertrauliche und sichere Behandlung der Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und weiterer Datenschutzbestimmungen wie der EU-DS-GVO wird gewährleistet. Dies gilt bei der zweckgebundenen Übermittlung an Dritte bspw. an unsere Softwaredienstleister unter sorgfältiger Auswahl unserer Partner und Dienstleister.

Sonstige Bestimmungen:

1. Sind ein oder mehrere Punkte der Auftragsbedingungen nichtig oder unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Auftragsbedingungen nicht berührt.

2. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen der Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Ingolstadt.